

so muß ich doch bemerken, daß es in der Rechtsverfassung ausdrücklich begründet ist. Der Begriff des Arbeitsgebietes ist ebenfalls in dem Mandate von 1767 enthalten, und es beseitigt daher das vorliegende Gesetz manche Differenz, welche in dieser Beziehung stattfindet. Das Gesetz hat zwei Gegenstände vorzüglich im Auge, das Verhältniß der Innungen zum Lande, und das der Innungen unter sich selbst. In der einen, wie in der andern Beziehung ist das Gesetz außerordentlich wohlthätig; namentlich auch in letzterer Hinsicht; denn sehr oft kommt es vor, daß unter den Innungen selbst Streitigkeiten entstehen, welche durch die bisherigen Bestimmungen nicht immer geschlichtet werden können. Dieß zu lösen ist die Aufgabe des §. 3., und im §. 4. ist dieß weiter entwickelt, und es sind zugleich die Grundsätze darüber festgestellt worden. Bisher wurden oftmals Klagen über großes Unrecht erhoben, was aber künftig beseitigt wird, da die Regierung gesetzlich ermächtigt wird, wenn fortdauernde Collisionen der gegenseitigen Verbotungsrechte und daraus erwachsende Streitigkeiten nicht mehr zu vermeiden sind, die gegenseitigen Verbotungsrechte aufzuheben, und die Innungen zu einer gemeinschaftlichen Gewerbsart zu vereinigen. §. 5. giebt ganz sachgemäß die Gewerbe an, welche mit einander verbunden werden können, und ob nicht noch andere zu verbinden wären, bleibt ja der künftigen Discussion noch vorbehalten; allein sehr wohlthätig ist das, was §. 5. enthält, die Absicht dieses §. geht dahin, um durch diese Verbindung den Hader zu beseitigen, und auf der andern Seite der technischen Ausbildung der Gewerbe förderlich zu sein. §. 7. enthält die Präsomption für die Gemeinschaftlichkeit eines Arbeitserzeugnisses bei Collisionstreitigkeiten verschiedener Gewerbe. Auch das kann nur wohlthätig sein; denn es fehlt auch darin an gesetzlichen Bestimmungen, und in dieser Beziehung erscheint mir das Gesetz um so nothwendiger, da jetzt die Verfügungen von einer Regierungsbehörde ausgehen, künftig aber von 4 Kreisdirectionen ausgehen werden, und es doch nothwendig ist, daß diese einen gesetzlichen Anhalt haben, wornach sie solche Streitigkeiten entscheiden sollen. §. 8. enthält nur specielle Bestimmungen über bisherige Collisionstreitfälle, und zeigt zugleich, wie vielfältig und mannigfaltig diese sind, und wie gut es ist, wenn Bestimmungen darüber getroffen werden. §. 9. enthält die Bestimmung in Bezug auf den Uebergang von einem zünftigen Gewerbe zum andern. Seither durfte keiner, wenn er auch der geschickteste Mann war, von einer in die andere Innung übergehen, dieß ist aber jetzt ebenfalls durch diesen §. gesetzlich ausgesprochen. Es ist vielfach getadelt worden, was im Gesetze von dem freien Gewerbe gesagt wird; allein man muß annehmen, daß das Gesetz nicht den ganzen Gegenstand erschöpft, sondern trifft nur einzelne Bestimmungen, um Streitigkeiten zu vermeiden, und dazu sind die Bestimmungen ausreichend, welche im 2. Abschnitte gegeben sind. Wenn es in §. 11. heißt: „für Freigewerbe sind diejenigen zu achten, welche an dem Orte, wo sich Jemand selbstständig damit nähren will, nicht zünftig betrieben werden,“ so ist das doch eine sehr klare Bestimmung, so daß man wohl weiß, welche Gewerbe freie sind, und welche nicht. Ich könnte diese Nachweisung noch fortsetzen, ich glaube aber, durch diese einzelnen §§. bewiesen zu haben, wie zu wünschen sei, daß

der Zustand, wie er jetzt besteht, auch nicht ein Jahr länger fort-dauere. Was das Verhältniß der Innungen im Lande betrifft, so giebt in Ansehung der Erblande das Gesetz von 1767 den Anhalt, indem es gemessene Vorschriften giebt, welche Handwerke auf dem Lande betrieben werden können. Die Einrichtung der Oberlausitz ist mir nicht ganz genau bekannt. Es wurde ferner gesagt, der Gesetzentwurf sei ein Rückschritt; allein das ist nicht der Fall; es sind mehrere Handwerke, welche bisher auf dem Lande nicht geduldet wurden, als solche im Gesetze aufgenommen, welche künftig auf dem Lande betrieben werden können, und wenn auch ihre Zahl beschränkt ist, so ist sie doch größer, als bisher, und wenn die Staatsregierung es für nothwendig findet, so wird sie die Zahl derselben noch vermehren. Sollten ja noch einzelne Bestimmungen nothwendig werden, um dem Lande größere Gewerbefreiheit zu verschaffen, so ist das ebenfalls Gegenstand der speciellen Berathung. Von Aufhebung des Innungszwanges kann doch wohl nicht die Rede sein, und ich halte dafür, daß diese jetzt gar nicht Gegenstand der Discussion sein kann; denn das Gesetz enthält ausdrücklich, was als Berathungsgegenstand zu betrachten ist. Ich kann mich nur dafür bestimmen, daß der Gesetzentwurf in specieller Berathung genommen werde, und der Antrag auf Ablehnung des Gesetzes, welchen ich in der That gleich nachtheilig für die Städte wie für das Land halte, zurückgewiesen werde.

Abg. v. Mayer: Es freut mich sehr, daß heute einmal die Discussion auf einen Gegenstand gekommen ist, welchen ich bereits früher mehrmals, aber vergeblich in Anregung zu bringen gesucht habe; ich meine nämlich die Gewerbefreiheit. So wie ich überhaupt ein Freund der Freiheit bin, und wünsche, daß sie in allen Institutionen des Staates und des politischen Lebens gefördert werde, nicht durch schnelle und gewaltsame Maßregeln, sondern durch allmähliche Aufhebung aller Unzulänglichkeiten, so muß ich mich auch für den Theil der Freiheit erklären, welcher die Freiheit der Gewerbe betrifft. Der Grundsatz spricht für sich selbst, und in der Theorie läßt sich durchaus nichts mit Bestand dagegen einwenden. Hat man damals, als von Abkürzung des Landtags und Sonderung der Berathungsgegenstände die Rede war, für gut gefunden, einen Theil des Gesetzes sich zu erbitten, so ist das allerdings in der Meinung geschehen, durch die neue Gesetzgebung der Gewerbefreiheit Vor Schub zu leisten. Ich wenigstens, als ich meine Stimme dafür abgab, wollte sehen, ob das Ministerium dabei den Grundsatz der Förderung der Gewerbefreiheit festhalten werde. Ich sagte aber auch schon damals unverholen, daß die Abschnitte und §§., wie sie uns im Skelett angegeben wurden, mir nicht geeignet schienen, die Freiheit der Gewerbe zu fördern, sondern im Gegentheile dazu führen würden, sie in größere Fesseln zu schlagen. Es wurde damals von der Regierung erwiedert, das sei nicht der Fall; wenn das Gesetz erscheine, werde man sich von dem Gegentheile überzeugen. Das Gesetz ist nun da, und nicht, weil es ein Bruchstück ist, sondern weil es dem Principe nicht entspricht, dem ich huldige, darum gebe ich ihm meine Zustimmung nicht. Daß unser Gewerbeswesen einer Gesetzgebung bedürfe, darüber sind alle Stimmen einig, das hat die